

Satzung

Förderverein der Feuerwehr Detmold e.V.

dieses sind die Leitung der Feuerwehr (Wehrführung), die Einsatzabteilungen, die Ehrenabteilung, die Jugendfeuerwehr, die Kinderfeuerwehr, die Unterstützungsabteilungen und der Spielmannszug der Feuerwehr Detmold

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines	2
§ 3 Mitglieder des Vereins	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Mittel.....	4
§ 8 Organe des Vereins	4
§ 9 Mitgliederversammlung.....	4
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung.....	5
§ 12 Vereinsvorstand	6
§ 13 Geschäftsführung und Vertretung.....	6
§ 14 Rechnungswesen.....	7
§ 15 Datenschutz.....	7
§ 16 Haftung des Vereins	8
§ 17 Auflösung	8
§ 18 Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen
 „Förderverein der Feuerwehr Detmold e.V.“
im folgenden Verein genannt.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Detmold.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

- 1) Der Verein hat den Zweck:
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Detmold nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern,
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen der Feuerwehr Detmold (Leitung der Feuerwehr (Wehrführung), Einsatzabteilungen, Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr, Unterstützungsabteilungen, Ehrenabteilung, Spielmannszug) zu fördern,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.
- 2) Aufgaben des Vereins sind es insbesondere,
 - a) die einzelnen Abteilungen der Feuerwehr Detmold zu unterstützen,
 - b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu fördern,
 - d) die Nachwuchsarbeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr in besonderem Maße zu fördern,
 - e) die Förderung der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die über die Pflichten des Trägers des Feuerschutzes hinausgehen,
 - f) die Kameradschaft innerhalb der einzelnen Abteilungen und untereinander zu fördern.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben auch nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können als ordentliche Mitglieder angehören,

- a) die Leitung der Feuerwehr (Wehrführung) der Feuerwehr Detmold,
- b) die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Detmold,
- c) die Angehörigen der Ehrenabteilung der Feuerwehr Detmold,
- d) die Angehörigen der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Detmold,
- e) die Angehörigen des Spielmannzuges der Feuerwehr Detmold,
- f) die Angehörigen der Kinderfeuerwehr der Feuerwehr Detmold,
- g) die Angehörigen der Unterstützungsabteilungen der Feuerwehr Detmold.

Andere natürliche oder juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 2) Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes oder Ausschluss aus dem Verein.
- 3) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen und insbesondere gegen die Aufgaben des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 4) Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
- 2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) durch Öffentlichkeitsarbeit,
- e) durch Werbeveranstaltungen.
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse (E-Mail Adresse). Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden auf dem Postweg eingeladen.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenswartes,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss,
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle unter § 3a) bis e) genannter Mitglieder. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
- 5) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) aus mindestens zwei Beisitzern.
- 2) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- 4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Einzelgeschäfte über 500€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfüllt ist.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
- 3) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

- 1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn Mittel für diese Ausgabenzwecke vorhanden sind.
- 2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 3) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- 4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand keinen Datenschutzbeauftragten.

(Anmerkung: Sind i. d. R. mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. § 38 BDSG)).

§ 16 Haftung des Vereins

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§ 17 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Detmold, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Feuerwehr", außerhalb der gesetzlichen Verpflichtung der Stadt Detmold, zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Gründungssatzung wurde auf der ordentlichen Gründungsversammlung am 25.08.2015 in Detmold beschlossen und trat am Folgetag der Beschlussfassung am 26.08.2015 in Kraft. Änderung der Satzung vom 25.03.2019.